



## Alternativantrag

der Fraktion der FDP

zu „Über 25 Jahre Frauenhausfinanzierung in Schleswig-Holstein - Gesicherte bundeseinheitliche Frauenhausfinanzierung“ (Drs. [20/593](#))

### **Über 25 Jahre erfolgreiche Frauenhausfinanzierung in Schleswig-Holstein - Finanzierung über das FAG vereinheitlichen und stärken**

Der Landtag wolle beschließen:

Seit mehr als 25 Jahren sichert das Land Schleswig-Holstein die Finanzierung von Frauenhäusern zum Schutz gewaltbetroffene Frauen und ihren Kindern ab und hat diese durch die Verankerung im Finanzausgleichsgesetz (FAG) auf starke und sichere Füße gestellt. Der Schleswig-Holsteinische Landtag bekennt sich dazu, diesen Weg auch in der 20. Legislaturperiode unbeirrt fortzusetzen.

Schleswig-Holsteins Frauenhäuser sind frei zugänglich für alle Frauen, die akut von jeglicher Art von Gewalt betroffen oder bedroht sind.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag verfolgt weiterhin entschlossen das Ziel, Frauen und Mädchen in Schleswig-Holstein umfassend vor Gewalt zu schützen und die „Istanbul Konvention“ konsequent umzusetzen. Alle gewaltbetroffenen Frauen müssen unabhängig von ihrem Wohnort Zugang zu einem Frauenhaus bekommen.

Die Finanzierung der Frauenhäuser über den kommunalen Finanzausgleich wird von den Facheinrichtungen befürwortet und im Bundesvergleich durch die Sicherstellung einer verlässlichen und bürokratiearmen Finanzierung als vorbildlich erachtet.

Aus diesem Grund ist die bewährte Finanzierung der Frauenhäuser im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches (§ 23 FAG SH) fortzusetzen und zu erweitern. Die Unterstützung für die zugehörigen Frauenfacheinrichtungen ist einzubeziehen.

Wir bitten die Landesregierung, im Rahmen der Nachschiebeliste für den Haushalt 2023 um:

- Überführung des Titels 1008 - 684 14 (MG 03) „Zusätzliche Zuschüsse zur Förderung von Frauenfacheinrichtungen“ in Höhe von 750 Tausend Euro in den Titel 1102 - 633 24 (MG 02)
- Erhöhung des Titels 1102 - 633 24 (MG 02) „Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen gemäß § 23 FAG“ um weitere 1,25 Millionen Euro durch eine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse für die Kommunen.
- Dynamisierung der zusätzlichen und umgeschichteten Mittel mit 2,5%

Der Schleswig-Holsteinische Landtag befürwortet das Ziel der Bundesregierung, sich über eine Regelfinanzierung an den Kosten der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen zu beteiligen und bittet die Landesregierung, sich für eine zügige Umsetzung einzusetzen.

Die Landesregierung wird gebeten, die Richtlinie zur Förderung von Frauenfacheinrichtungen dahingehend zu überarbeiten, dass auch die geplanten Frauenhäuser mit zwölf Plätzen förderfähig sind.

Begründung:

Die Finanzierung der Frauenhäuser und Frauenfacheinrichtungen über das FAG gewährleistet eine verlässliche und bürokratiearme Finanzierung der Einrichtungen. Ein Teil der Mittel der Frauenfacheinrichtungen wird bisher jedoch über jährlich neu zu beantragende Zuwendungen bereitgestellt. Die Finanzierung sollte zukünftig – abgesehen von temporären Zuwendungen und Projektzuschüssen - einheitlich über das FAG erfolgen.

Durch zusätzliche Frauenhausplätze und gestiegene Betriebskosten ergibt sich ein Finanzierungsdefizit. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitarbeiter in Zeiten des Fachkräftemangels unbefristet und nach TVÖD vergütet werden können.

Die Förderrichtlinie ermöglicht bisher lediglich eine Finanzierung über das FAG mit einem Mindestkontingent von 14 Plätzen je Standort. Gemäß aktueller Richtlinie ist nicht verlässlich sichergestellt, ob es sich um Trägerschaft oder Standort handelt. Eine Finanzierung der geplanten Frauenhäuser in Nordfriesland und Schleswig-Flensburg ist sicherzustellen.

Annabell Krämer

und Fraktion